

Sonderregelungen des Rektorates der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs an besondere Umstände der COVID-19-Pandemie vom 10. Juni 2020

Aufgrund von § 73a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S.195), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVI-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (Epidemie-Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW 2020, S. 218b) in Verbindung mit der Vorordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV NRW 2020, S. 297-302) hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln am 13.Mai 2020 zur Sicherstellung des Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerber*innen folgende Regelungen beschlossen:

Artikel 1 Prüfungen, Prüfungsordnungen

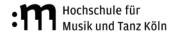
Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3 S.2 Hs.1, § 10 I S.2, und § 12 Abs.1 S.1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung beschließt das Rektorat folgendes:

§ 1 Eignungsprüfungen

- (1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fehlende Nachweise, welche als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegen sind, nach bestandener Eignungsprüfung bei der Einschreibung vorgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Wiederholung der Theorieprüfung (Tutorium) als Zulassungsvoraussetzung für die Einschreibung in einen Bachelor of Music-Studiengang findet für die zum Wintersemester 2019/20 unter diesem Vorbehalt eingeschriebenen Studierenden im Juni 2020 und September 2020 statt.
- (3) Die im Rahmen der Eignungsprüfungen abzulegenden Hauptfachprüfungen im Instrument bzw. Gesang finden nur als Präsenzprüfungen mit mindestens zwei Prüfenden statt.
- (4) Die im Rahmen der Eignungsprüfung abzulegenden musiktheoretischen Prüfungsteile und sonstige Gruppenprüfungen können für alle Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 12 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes.

Wird eine Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann der Prüfungsausschuss inhaltliche Abweichungen und soweit die technischen Gegebenheiten dies erfordern, Abweichungen von der Dauer zulassen. Die Prüfungskandidat*innen sind hiervon vor Beginn der Prüfung zu informieren.

Die Anzahl der Mitglieder einer Prüfungskommission für die musiktheoretischen bzw. sonstigen Gruppenprüfungen kann in Ausnahmefällen von der in den Eignungsprüfungsordnungen vorgesehen Anzahl abweichen.



(5) In den Studiengängen Bachelor of Music Elektronische Komposition, Bachelor of Music Instrumentale Komposition, Master of Music Elektronische Komposition, Master of Music Instrumentale Komposition, Master of Music Komposition/Arrangement, Konzertexamen mit Hauptfach Komposition, Master of Music Production, Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik und Bachelor of Arts im Fach Musik für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs und Bachelor of Arts Tanz kann die Eignungsprüfung oder einzelne Teile davon auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 12 Abs.1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes.

Wird eine Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann der Prüfungsausschuss inhaltliche Abweichungen und soweit die technischen Gegebenheiten dies erfordern, Abweichungen von der Dauer zulassen. Die Prüfungskandidat*innen sind hiervon vor Beginn der Prüfung zu informieren.

Für die Bachelor of Music-Studiengänge finden keine schriftlichen Klausuren im Bereich Musiktheorie (Elementare Satzlehre und Gehörbildung) und keine Prüfungen im Nebenfach Klavier statt. Hiervon ausgenommen sind die Studiengänge Evangelische Kirchenmusik, Katholische Kirchenmusik, Künstlerischer Tonsatz sowie Tonsatzpädagogik bzw. Hörerziehung. In den Studiengängen, in denen keine schriftlichen Klausuren stattfinden, kann es zu Beginn des Studiums kann es für den Bereich Musiktheorie einen Einstufungstest geben.

(6) Abweichend von den Regelungen in den Eignungsprüfungsordnungen für die Studiengänge Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik bzw. Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik gelten für die Eignungsprüfungen zum Wintersemester 2020/21:

Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik:

Die Prüfungen werden in **Dreiergruppen (max. Vierergruppen) á 25 Minuten** durchgeführt. Insgesamt befinden sich entsprechend 6 bis max. 7 Personen im Raum. Für die 3 (max. 4 Bewerber*innen) wird jeweils ein Stuhl in einem markierten Feld zur Verfügung gestellt (Abstände 2 m). Unter dem Stuhl befinden sich Caxixis, außerdem steht jeweils ein Notenständer zur Verfügung. Die Prüfung beinhaltet folgende Teile:

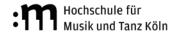
- 1. Bewegung: Verschiedene Positionen mit Stuhl zu einem vorgegebenen Musikstück entwickeln. Ca. 5 Min.
- 2. Percussion: Realisierung vorgegebener Rhythmen auf Caxixis (im Vorfeld werden 4 Tutorials zur Verfügung gestellt, die Bewerber*innen erhalten die Aufgabe, eines davon live umzusetzen). Ca. 5 Min
- 3. Textierung eines Rhythmus (Vorbereitungszeit 15 Minuten) plus Bodypercussion auf dem Stuhl. Ca. 5 Min.
- 4. Gespräch über den Prüfungsverlauf sowie Studien- und Berufsinteressen ca. 10 Min.

Die Prüfung dauert insgesamt ca. 25 Min (danach wird der Raum für 5 Min gelüftet). Vor der Prüfung werden die Bewerber*innen aufgefordert, sich die Hände zu waschen.

Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik:

Die Prüfungen werden in Gesprächen mit einzelnen **Bewerber*innen à 10 Minuten** durchgeführt. Insgesamt befinden sich 3 Personen im Raum. Die Prüfung beinhaltet folgende Teile:

- 1. Gespräch über Studien- und Berufsinteressen (5 Min)
- 2. Gespräch über einen im Vorfeld versandten Impuls (Kurzvideo oder Text) zu einer instrumentalbzw. gesangspädagogischen Situation oder Fragestellung (5 Min).



- (7) In den Studiengängen Bachelor of Arts Tanz, Bachelor of Arts im Fach Musik Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs, Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Unterrichtsfach Musik sowie in den Master of Arts-Studiengängen können die Eignungsprüfungen von den Regelungen in den jeweiligen Eignungsprüfungsordnungen abweichen. Die genauen Vorgaben werden in einer separaten Handreichung zur Verfügung gestellt.
- (8) Sofern Eignungsprüfungsordnungen der Bachelor of Music bzw. Master of Music-Studiengänge die Durchführung der Künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach Instrument oder Gesang in zwei Runden vorsehen, kann die 1. Runde für die Eignungsprüfungen zum Wintersemester 2020/21 entfallen oder die Prüfungsdauer der 1. Runde kann auf fünf Minuten verkürzt werden. Die Prüfungsdauer der 2. Runde kann für die Bachelor of Music-Studiengänge von 15 auf 10 Minuten verkürzt werden; für die Master of Music-Studiengänge kann die Prüfungsdauer der 2. Runde von 20 auf 10 Minuten verkürzt werden.
- (9) Die Prüfungsdauer der Künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach Instrument oder Gesang kann für die Bachelor of Music-Studiengänge von 15 auf 10 Minuten und für die Master of Music-Studiengänge von 20 auf 10 Minuten verkürzt werden.

§ 2 Einschreibung

- (1) Für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2020/21 gilt für die Vorlage folgender Einschreibeunterlagen eine Fristverlängerung von einem Semester bis zum 31.03.2021:
- Sprachnachweise gemäß § 3 Absatz 2 Einschreibungsordnung; dies gilt auch für die Sprachnachweise, welche gemäß § 1 Absatz 1 zur Einschreibung nicht vorgelegt werden konnten; in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- Nachweis der Zugangsvoraussetzung für die Einschreibung gemäß § 2 Einschreibungsordnung.

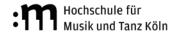
Alle anderen Einschreibeunterlagen gemäß § 4 Einschreibungsordnung sind fristgerecht einzureichen (hierzu zählen auch beglaubigte Fotokopien und Übersetzungen).

- (2) Für die Vorlage der Sprachnachweise nach § 3 Absatz 3 Einschreibungsordnung wird die Frist für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 20/21 bis zum 30.09.2021 verlängert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Für bereits eingeschriebene Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2019/20 wird die Frist bis 31.03.2021 verlängert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Für bereits eingeschriebene Studierende, die den Sprachnachweis bis zum 31.03.2020 einzureichen hatten, erfolgte eine Fristverlängerung bis 30.09.2020.

§ 3 Abschlussprüfungen

(1) Besondere Modulprüfungen (Hauptfachprüfungen im Instrument bzw. Gesang sowie Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfungen als Konzert und Abschlussprüfungen im Studiengang Konzertexamen) finden als Präsenzprüfungen mit mindestens zwei Prüfenden statt.

Die Prüfungen finden als nicht öffentliche Prüfungen statt. Zuschauer*innen sind von den Prüfungen ausgeschlossen.



(2) Studierende, die aufgrund der Corona-Epidemie die letzte für den Abschluss ihres Studiums im Sommersemester 2020 erforderliche Prüfungsleistung nicht wie vorgesehen bis 30.09.2020 ablegen können, können diese Prüfungsleistung im Wintersemester 2020/21 ablegen, ohne durch Zahlung des Semesterbeitrags eingeschrieben zu sein. Ein entsprechender formloser Antrag mit Angabe der abzulegenden Prüfungsleistung ist zusammen mit dem Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags und der multifunktionalen Chipkarte bis zum 31.10.2020 im Prüfungsamt einzureichen. Bei Stattgabe des Antrags erfolgt die Exmatrikulation rückwirkend zum 30.09.2020.

(3) Die Prüfungszeit im Wintersemester 2020/21 ist vom 16.02.2021 - 05.03.2021, im Anschluss an die Vorlesungszeit.

§ 4 Sonstige Prüfungen

(1) Modulprüfungen (MP) und Studienleistungen (SL) dürfen, sofern es sich nicht um Prüfungen in künstlerischen Haupt- und Nebenfächern (Einzelunterricht) bzw. um Ensembleprüfungen handelt, in allen Studiengängen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 6 Abs. 1, 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung). Die Festlegung über die konkrete Form trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall mit der Festlegung des Prüfungszeitpunktes.

Die Durchführung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation setzt das explizite vorherige Einverständnis der Prüfungskandidat*innen voraus. Dieses ist formlos per Email gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben.

Wird eine Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfung abgehalten, kann der Prüfungsausschuss inhaltliche Abweichungen und soweit die technischen Gegebenheiten dies erfordern, Abweichungen von der Dauer zulassen. Die Prüfungskandidat*innen sind hiervon vor Beginn der Prüfung zu informieren.

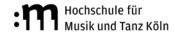
(2) Allen orchesterpflichtigen Studierenden, die gemäß § 6 Absatz 2 und 3 der Orchesterordnung für ein Projekt/eine Phase eingeteilt sind/waren, die aufgrund der Corona-Bestimmungen nicht stattfinden kann/konnte erhalten die vorgesehenen Credits als hochschulinterne Anerkennung gutgeschrieben.

Artikel 2 Videokonferenzsoftware

- (1) Als Videokonferenzsoftware sind ausschließlich für die Hochschule für Musik und Tanz Köln lizensierte Software zugelassen. Eine Übersicht wird in einer separaten Handreichung bekannt gemacht.
- (2) Bild oder Tonaufzeichnungen von Videokonferenzen und ihre Speicherung sind unzulässig. Versehentliche Aufzeichnungen haben keine (prüfungs-) rechtliche Beweiskraft.

Artikel 3 Regelstudienzeit

(1) Auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird die Regelstudienzeit auch für solche Studierenden um ein Semester verlängert, die zum Sommersemester 2020 ordentlich eingeschrieben und beurlaubt sind, sofern die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist, und die Studierenden mit dem Antrag auf Beurlaubung dennoch Studienund Prüfungsleistungen erbringen zu wollen.



(2) Unabhängig von der Verlängerung der Regelstudienzeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung besteht die Möglichkeit, eine Studienverlängerung mit Einzelunterricht für das Wintersemester 2020/21 gemäß den Vorgaben der Hochschule für Musik und Tanz Köln bis zum 15.07.2020 zu beantragen.

Artikel 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Regelungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht und treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie treten zum 31.12.2020 außer Kraft, soweit nicht der Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln durch eine Ordnung Regelungen erlässt, die den obigen Regelungen des Rektorats widersprechen. In diesem Fall gehen die Regelungen in der Ordnung des Senats den rektoratsseitig erlassenen Regelungen gemäß § 14 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vor.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 10.06.2020

Köln, den 18.06.2020

Prof. Dr. Heinz Geuen Rektor